

# Stellungnahme

Eingebracht von: Balluch, Harald

Eingebracht am: 29.05.2018

---

Ich schließe mich vollinhaltlich den Stellungnahmen des VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN und der Universität Innsbruck, rechtswissenschaftliche Fakultät an.

Insbesondere ist die Streichung des § 278c Abs 3 StGB abzulehnen. Die Streichung wird NICHT durch die RL Terrorismus erzwungen, sondern fällt in den Gestaltungsspielraum des österreichischen Gesetzgebers. Sollte dieser Absatz gestrichen werden, kann das nur als Signal der Regierung zu einer Abwertung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie interpretiert werden. Ein Signal, das gerade in einer Zeit der Hochkonjunktur von Diktaturen und einem internationalen Trend zum Demokratie-Abbau, höchst bedenklich stimmt.

Die Hinzunahme von der Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems (§ 126b) oder von vielen Computersystemen (§§ 126a Abs. 3, 126b Abs. 3) oder wesentlichen Bestandteilen der kritischen Infrastruktur (§§ 126a Abs. 4 Z2, 126b Abs. 4 Z 2) zu terroristischen Straftaten ist in der vorgesehenen Breite abzulehnen. Hier wäre auszuschließen, dass eine Mobilisierung der Zivilgesellschaft sich zwecks eines Protests oder eines Appells an Firmen, staatliche Einrichtungen oder sonstige Adressat\_innen zu wenden, von diesem Tatbestand nicht erfasst ist. Derartiges Vorgehen, das ja einer legitimen demokratischen Partizipation entspricht, selbst wenn es auch im Sinne eines zivilen Ungehorsams durchgeführt wird und auch tatsächlich auf die Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems oder einer kritischen Infrastruktur abzielt, darf nicht zur Einstufung und Verfolgung der Organisator\_innen als terroristische Vereinigung führen. Das würde der Staatsgewalt die Möglichkeit zu einem Vorgehen gegen die eigene Bevölkerung mit den schärfsten Mitteln geben. Aktivitäten, die derzeit als essentielle Bestandteile moderner Demokratien gesehen werden, würden plötzlich als Terrorismus eingestuft und unverhältnismäßig bekämpfbar.

Der neue Straftatbestand § 278g ist abzulehnen. Er ist unnötig, weil in einer (menschen)rechtskonformen Auslegung ohnehin von § 278c abgedeckt und unkonkretisiert und damit ausufernd. Es handelt sich um „Gesinnungsstrafrecht in Reinform“, um es mit den Worten der Universität Innsbruck zu sagen.